

Verfügung zur Nutzungseinschränkung der kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen

der Gemeinde Löwenberger Land zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Coronavirus(COVID-19)

*Diese Verfügung zur Nutzungseinschränkung löst die Verfügung zur Nutzungseinschränkung vom
17. März 2020 ab.*

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Coronavirus wird nachfolgend gem. § 13 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg (OBG in der derzeit gültigen Fassung) verfügt:

Nachstehend aufgeführte kommunale Einrichtungen, welche im Eigentum der Gemeinde Löwenberger Land stehen, dürfen durch die Allgemeinheit vorerst bis einschließlich 19.04.2020 nur eingeschränkt betreten und genutzt werden:

Friedhof Falkenthal	Bergsdorfer Damm
Friedhof Grieben	Friedhofstrasse
Friedhof Glambeck	Str. nach Grieben
Trauerhalle Großmutz	Großmutzer Dorfstr.
Friedhof Grüneberg	Stege
Trauerhalle Gutengermendorf	neben Kirche
Friedhof Häsen	Klevescher Damm
Friedhof Hoppenrade	Parkstr., Richtung B 96
Friedhof Liebenberg	Am Friedhof
Friedhof Löwenberg	Eberswalder Str.
Friedhof Nassenheide	An der alten Schule
Friedhof Neuendorf	Plötzenstr.
Friedhof Neulöwenberg	Häsener Weg

Für die oben genannten Einrichtungen gilt folgendes:

Bestattungen werden vorerst weiterhin durchgeführt.

Die Lage der einzelnen Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Somit entfällt vorerst der Grabverkauf vor Ort.

Ich bitte um Beachtung, dass die in § 1 Abs. 2 der SARS-CoV2-EindV vom 17. März 2020 vormals enthaltende Personenbeschränkung für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen/Ansammlungen nunmehr eine Verschärfung erfahren hat.

Mit dem Ziel die Verbreitung der Infektion mit dem SARS-CoV-2 zu verlangsamen, ist das Betreten öffentlicher Orte vorerst untersagt.

Eine Ausnahme von diesem Verbot enthält § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h) SARSCoV2- EindV vom 22. März 2020 für Beisetzungen. Der Personenkreis ist auf den "engsten Familienkreis" zu beschränken.

In der Regel gehören zu diesem engsten Familienkreis **der Partner, die Eltern und die Kinder der verstorbenen Person**. Hiervon kann es Ausnahmen geben, z.B. wenn die verstorbene Person von einer Schwester oder einem Bruder betreut wurde, so dass eine besonders enge Beziehung bestand. (Entsprechende Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen)

Die Abstandsregeln in den Trauerhallen (min. 1,5 Meter) sind einzuhalten.

Der Vorzug sollte möglichst der Abschiednahme am Grab unter freiem Himmel gegeben werden.

Das Bestattungshaus ist verpflichtet, den Nutzungsberechtigten bei Anmeldung darauf hinzuweisen, dass dieser eine Anwesenheitsliste, aller auf dem Friedhof anwesenden Personen, zu führen hat. Die Liste (Vordruck in der Anlage) ist durch den Bestatter an die jeweiligen Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Liste vollständig und der Wahrheit entsprechend ausgefüllt wird. Alle Anwesenden sind einzutragen (Trauergäste und Angestellte des Bestattungsinstitutes, Redner...)

Die Liste ist vom Verantwortlichen innerhalb von 24 Stunden nach der Beisetzung der Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstr. 5, 16775 Löwenberger Land (E-Mail: info@loewenbergerland.de; FAX: 03309469888) zu übermitteln. Der Verantwortliche handelt ordnungswidrig, sollte die Liste nicht im angegebenen Zeitraum vorliegen. Diese Anwesenheitsliste wird spätestens 2 Wochen nach der angegebenen Karenzfrist aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet.

Begründung:

Derzeit sind bundesweit Maßnahmen zu treffen, um eine ungehemmte Ausbreitung des COVID-19 Virus zu verhindern bzw. einzuschränken. Das Land Brandenburg, der Landkreis Oberhavel, sowie die Gemeinde Löwenberger Land haben umfangreiche Regelungen zum Schutz vor und zum Umgang mit Infektionen erlassen. Diese basieren in der Regel auf Empfehlungen des Robert- Koch- Institutes (RKI). Die Kompaktheit der Maßnahmen führt zu einer Vielzahl von Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich. Zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens sind daher einheitliche Verhaltensregeln der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen unumgänglich. Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der derzeit gültigen Fassung – anzuordnende Maßnahmen ergeben sich aus § 13 OBG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Der Schutz der Allgemeinheit vor wahrscheinlich eintretenden Gefahrensituationen geht vor dem Interesse einzelner Personen und Personengruppen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung steht im absoluten Vordergrund und duldet im beschriebenen Fall keine zeitliche Verzögerung oder andere Hindernisse die geeignet sind, eine mögliche Verzögerung der Maßnahme herbeizuführen.

Löwenberger Land, 23.03.2020

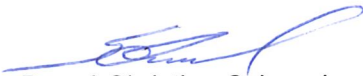
Die Maßnahme steht im öffentlichen Interesse und verstößt nicht geltendes Recht. Es sind keine Interessenslagen bekannt, welche den hier getroffenen Regelungen entgegenstehen und mit Vorrang zu behandeln wären.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen. Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.



Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister